

wortet. Eine eidgenössische Gerichtsstandsnorm aber ist deshalb nicht verletzt, weil das SchKG über den Gerichtsstand für die Überkennungsklage lediglich die im vorliegenden Falle außer Frage stehende Bestimmung enthält, daß die Klage beim Gerichte des Betreibungsortes anzubringen sei.

5. — Was endlich die Beschwerde wegen des Kostenentscheides betrifft, so kann von einer Gutheißung derselben schon deshalb keine Rede sein, weil der Rekurrent es unterlassen hat, darzutun, inwiefern hier eine Rechtsverweigerung oder eine sonstige Verfassungsverletzung vorliegen soll. Ubrigens kann auch von der behaupteten Verletzung des Sukkumbenzprinzips im vorliegenden Falle keine Rede sein. Der Rekurrent hatte allerdings auf Aufhebung des vermittleramtlichen Entscheides angetragen; er ist sich aber selber bewußt, daß die vom Kreisgerichtsauschuß tatsächlich ausgesprochene Aufhebung jenes Entscheides keiner Gutheißung seines Aufhebungsantrages gleichkommt, ansonst er sich z. B. nicht darüber beschwert hätte, daß ultra petita partium geurteilt worden sei. In Wirklichkeit ist denn auch vor dem Kreisgerichtsauschuß — wie dieser in seiner Bernehmlassung mit Recht bemerkt — materiell der Rekurrent unterlegen, sodaß es durchaus dem Sukkumbenzprinzip entsprach, wenn ihm die Kosten auferlegt wurden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Materielle Rechtsverweigerung (Willkür) *Déni de justice d'ordre matériel (décision arbitraire).*

88. Urteil vom 9. September 1909 in Sachen Gebrüder Salomon gegen Guyer und Reis & Cie.

Unanwendbarkeit des Art. 58 BV auf Fragen der örtlichen Zuständigkeit. — Keine Rechtsverweigerung durch Subsumierung der « Deliktspauliana » unter den Begriff der Schadenersatzklagen aus unerlaubter Handlung, deren Beurteilung die kantonale ZPO dem Gerichte desjenigen Bezirkes zuweist, in welchem der « Schaden zugefügt » worden ist.

A. — Die Rekursbeklagten haben, als Konkursgläubiger eines gewissen Albert Humm und als Pessionare im Sinne von Art. 260 SchKG, vor Bezirksgericht Zofingen gegen die in Hannover domizilierten Rekurrenten eine auf Art. 288 leg. cit. gestützte Anfechtungsklage angestrengt, weil sich die Rekurrenten kurz vor Konkursausbruch und „in voller Kenntnis der fatalen Situation des Gemeinschuldners“ für eine ihnen gegen diesen zustehende Forderung bezahlt gemacht hätten. Das Rechtsbegehren der Klage lautete:

„Die Zahlung des Konkursiten Albert Humm durch Vermittlung der Bank in Zofingen an die beklagte Firma vom 25. August 1903 im Betrage von 4816 Fr. 70 Cts. sei als anfechtbar und ungültig zu erklären und die beklagte Firma sei demgemäß zu verurteilen, den Klägern die 4816 Fr. 70 Cts. samt Zins à 5 % seit der Klageeinreichung zur Verwendung gemäß Art. 260 Abs. 2 SchKG zurückzubezahlen.“

Die Kompetenz des Bezirksgerichtes Zofingen wurde in der Klage auf § 12 Lemma c der aargauischen ZPO gegründet, weil die anfechtbare Befriedigung der Rekurrenten im Bezirk Zofingen stattgefunden habe.

§ 12 der aargauischen ZPO vom 12. März 1900 lautet, soweit hier in Betracht kommend:

„Von der Vorschrift des § 9 sind unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge folgende Fälle ausgenommen:

c) Wird die Streitigkeit um Ersatz eines Schadens aus unerlaubter Handlung erhoben, so kann sie vor dem Bezirksgerichte geltend gemacht werden, in dessen Bezirke der Schaden zugefügt worden ist.

g) Personen, die nicht aufrechtstehend sind, und Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, sind gehalten, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche vor dem Bezirksgerichte zu erscheinen, in dessen Bezirke der Kläger sie findet, oder in welchem sie Vermögen besitzen."

B. — Gegenüber dieser Klage erhoben die Rekurrenten eine „fristliche Einrede“ mit dem Antrag:

„Die Beklagte sei im Sinne von § 114 ZPD wegen Nichtzuständigkeit des angerufenen Gerichts von der Pflicht zur Einlassung auf die Klage zu befreien.“

Diese „fristliche Einrede“ wurde im wesentlichen damit begründet, daß die sogen. Deliktspauliana keine Klage aus unerlaubter Handlung sei. Außerdem wurde geltend gemacht, daß § 12 Lemma c der aargauischen ZPD sich nur auf innerkantonale Rechtsverhältnisse beziehe, während für im Ausland wohnende Beklagte Lemma g desselben Paragraphen gelte.

C. — Durch Urteil vom 18. November 1908 hieß das Bezirksgericht Zofingen die Inkompetenzeinrede der Rekurrenten gut. Auf ergangene Beschwerde hin erkannte aber das Obergericht des Kantons Aargau am 27. März 1909:

„Das angefochtene Urteil ist aufgehoben, die fristliche Einrede der Beklagten abgewiesen und das Bezirksgericht Zofingen als zuständig erklärt.“

Dieses Urteil wurde im wesentlichen folgendermaßen begründet: Ein besonderer Gerichtsstand aus einem Staatsvertrag sei von keiner Seite geltend gemacht worden. Es sei daher die Kompetenzfrage auf Grund der aargauischen ZPD zu entscheiden, und es frage sich insbesondere, ob § 12 Lemma c derselben anwendbar sei. Zur Begründung der Anfechtungsklage des Art. 288 SchRG sei nun zwar an und für sich der Nachweis eines Deliktstatbestandes nicht erforderlich. Berufe sich aber, wie im vorliegenden

Falle, der Anfechtungskläger auf eine widerrechtliche Handlung als den Grund zur Anfechtung, so komme der Klage zweifellos der Charakter einer Deliktssklage zu, und sie könne daher vor dem Bezirksgericht angebracht werden, in dessen Bezirk der Schaden zugefügt worden sei.

D. — Gegen das Urteil des Obergerichts haben die Gebrüder Salomon rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Rückweisung der Sache an das Obergericht des Kantons Aargau zu neuer Behandlung.

Zur Begründung des Rekurses wird zunächst „der Kürze halber“ auf die der Beschwerde beigelegten und „zu deren Bestandteil erklärten“ Zivilakten des Bezirksgerichts Zofingen verwiesen. Sodann wird behauptet:

„1. daß es Willkür sei, die Tatbestände des Art. 288 SchRG überhaupt unter den von § 12 c ZPD umfaßten Begriff zu bringen;

2. daß es speziell Willkür sei, zu behaupten, ein Gläubiger, der für seine zu Recht bestehende Forderung Zahlung annehme, begehe dadurch eine unerlaubte Handlung d. h. ein zivilrechtliches Delikt.“

In Bezug auf den ersten dieser zwei Beschwerdepunkte wird zunächst auf die „Begründung der fristlichen Einrede vor Bezirksgericht Zofingen“ verwiesen und sodann ausgeführt, daß die Deliktspauliana keine Schadenersatzklage aus unerlaubter Handlung sei. Bei den Schadenersatzklagen hafte der Schädigende für den Schaden, den er angerichtet habe, gleichviel, ob er aus dem Ereignis etwas bekommen habe oder nicht; mit der Anfechtungsklage — und zwar auch mit der sogen. Deliktspauliana — könne der Gläubiger aber nur herausverlangen, was der Anfechtungsbeklagte von der Zuwendung noch habe, oder die Summe, um die er durch die Zuwendung bereichert sei (Art. 291 SchRG). Das Obergericht sage selber, zur Begründung der Anfechtungsklage nach Art. 288, um die es sich hier handle, sei an und für sich der Nachweis eines Deliktstatbestandes nicht erforderlich. Es hätte beifügen sollen: in einem Falle, wie dem vorliegenden, könne von einem deliktischen Tatbestand von vornherein nicht die Rede sein. Daß es dies nicht getan, sondern einen deliktischen Tatbestand

konstruiert habe, in einem Falle, in welchem sich aus allen tatsächlichen Momenten das Gegenteil ergebe, sei Willkür. Die Frage sei einfach die:

1. Kann § 12 c der aargauischen Prozeßordnung sich überhaupt auf die Anfechtungsklagen beziehen?

2. Kann der Tatbestand, daß jemand Zahlung für eine verfallene Schuld entgegennimmt, als Delikt erklärt werden?

Beide Fragen seien mit nein zu beantworten, und es seien die zur Diskussion stehenden Begriffe so fest umschrieben, daß sowohl die Unterstellung der Anfechtungsklagen unter § 12 c (forum delicti commissi) als ganz besonders die Behauptung, die Entgegennahme einer Zahlung sei ein Delikt, rein willkürliche, vor Art. 4 BB und 17 KB nicht Stand haltende Annahmen seien. Außerdem sei auch Art. 58 BB verletzt.

E. — Die Rekursbeflagten haben Abweisung des Rekurses beantragt. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Eine Gerichtsstandsnorm des eidgenössischen Rechts kann im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommen. Das SchKG enthält über den Gerichtsstand für die Anfechtungsklage keine Bestimmung. Art. 59 BB sodann ist von den Rekurrenten mit Recht nicht angerufen worden, da er lediglich interkantonale Bedeutung hat. Eine Verletzung von Art. 58 aber ist im vorliegenden Falle sowohl deshalb ausgeschlossen, weil durch diese Verfassungsbestimmung bekanntlich nicht die einzelnen in den kantonalen Gesetzen vorgesehenen Gerichtsstände verfassungsmäßig gewährleistet werden, als auch deshalb, weil sich Art. 58 überhaupt nicht auf die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bezieht. Vergl. US 35 I S. 6 Erw. 2 a und die dortigen Zitate; ferner Urteil vom 8. Juli 1909 in Sachen Bürgi gegen Hodel, Erw. 1*.

2. — Was die behauptete Verletzung von Art. 4 BB sowie des gleichlautenden Art. 17 der aargauischen KB betrifft, so hat das Bundesgericht als Rechtsverweigerungsinstanz nicht zu entscheiden, ob im konkreten Falle wirklich, wie § 12 litt. c der kantonalen ZPD voraussetzt, eine „Streitigkeit um Ersatz eines

Schadens aus unerlaubter Handlung“ vorgelegen habe, bzw. ob die in Art. 288 SchKG vorgesehene Anfechtungsklage wirklich die Natur einer Schadenersatzklage aus unerlaubter Handlung besitze, sondern es fragt sich einzig, ob die Anwendung jener Bestimmung der kantonalen ZPD auf den vorliegenden Fall dem klaren und unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes widerspreche, und zwar derart widerspreche, daß dieselbe nur auf Willkür zurückgeführt werden könne und daher einer Rechtsverweigerung gleichkomme.

3. — Zunächst kann eine Willkür jedenfalls darin nicht erblickt werden, daß die in Art. 288 SchKG vorgesehene Anfechtungsklage als eine Klage aus unerlaubter Handlung betrachtet wurde. Allerdings ist die Deliktsnatur der Anfechtungsklage überhaupt und insbesondere auch diejenige der sogen. Deliktspauliana, um die es sich hier handelt, in der neuern Literatur und Praxis bestritten. Allein von einer herrschenden Meinung kann in dieser Hinsicht zur Zeit weder im allgemeinen noch speziell in Bezug auf das geltende schweizerische Recht gesprochen werden, auf alle Fälle aber nicht von einer derart herrschenden Meinung, daß die Ansicht, wonach es sich wirklich um eine Deliktssklage handle, als durchaus haltlos bezeichnet werden müßte. Vielmehr ist die Frage gegenwärtig noch durchaus kontrovers. (Vergl. Jaeger, Anm. 1 zu Art. 288, Anm. 1 und 2 zu Art. 291; Weber-Brüstlein-Reichel, Anm. 11 zu Art. 285; Brand, Anfechtungsrecht, S. 219 ff.)

4. — Ähnlich verhält es sich mit der Frage, ob die Anfechtungsklage, insbesondere diejenige des Art. 288, eine Schadenersatzklage sei. Gegen diese Annahme scheint allerdings der Wortlaut von Art. 285 Abs. 1 zu sprechen; allein aus Art. 290 und 291 ergibt sich, daß das mit der Anfechtungsklage zu verfolgende Ziel durchaus nicht immer das gleiche ist und daß insbesondere das Klagpetitum sehr oft auf Rückgabe des unrechtmäßig empfangenen oder auf Schadenersatz gerichtet sein wird, was denn auch durch die Praxis bestätigt wird. Ob aber unter diesen Umständen die Anfechtungsklage als Schadenersatzklage zu qualifizieren sei bzw. ob eine Klage auf Rückerstattung einer Leistung unter diesen Begriff subsumiert werden dürfe, ist eine Frage, die in guten Treuen so oder anders beantwortet werden kann, zumal die Schadenersatzklage und die Rückerstattungsklage überhaupt ineinander

* In der AS nicht publiziert.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

übergehen, wie schon der bloße Begriff des „Naturalerfages“ zeigt (vergl. auch Art. 51 DR, wonach der Richter die „Art“ des Schadenerfages zu bestimmen hat, sowie § 249 des deutschen BGB, woselbst die Wiederherstellung des früheren Zustandes geradezu als der Normalfall des Schadenerfages betrachtet wird).

Im übrigen mag hier noch bemerkt werden, daß es auf einer Verwechslung beruht, wenn die Rekurrenten in diesem Zusammenhange geltend gemacht haben, die Anfechtungsklage charakterisiere sich deshalb als eine Art von Bereicherungsklage, weil der Gläubiger nach Art. 291 SchRG nur herausverlangen könne, was der Anfechtungsbeklagte von der Zuwendung noch habe, bezw. die Summe, um die er durch die Zuwendung bereichert sei. Nicht die Rückerstattungspflicht des Anfechtungsbeklagten wird durch Art. 291 (in Absatz 1 Satz 2) auf den Betrag der Bereicherung beschränkt, sondern im Gegenteil diejenige des Anfechtungsklägers bezüglich der von ihm allfällig erhaltenen Gegenleistung. Im übrigen tritt dagegen eine Beschränkung zu Gunsten des Anfechtungsbeklagten nur in einem ganz speziellen Falle ein, nämlich (vergl. Art. 291 Abs. 3) wenn es sich um eine von ihm in gutem Glauben empfangene Schenkung handelt; dies betrifft jedoch nicht die „Deliktspauliana“ des Art. 288, sondern nur die sogen. Schenkungspauliana des Art. 286.

5. — Kann nach dem Gesagten die „Deliktspauliana“ im allgemeinen ohne Willkür als eine Schadenerfagsklage aus unerlaubter Handlung betrachtet werden, so konnte speziell auch die im vorliegenden Fall erhobene Klage ohne Willkür unter diesen Begriff subsumiert werden. Denn es handelte sich dabei gerade um den häufigsten und typischsten Fall der Deliktspauliana, den Fall nämlich, daß ein Gläubiger kurz vor Konkursausbruch für seine Forderung volle Deckung erhalten hat, während sich nachher ergibt, daß er im Konkurse nur einen bedeutend geringeren Betrag erhalten hätte. Dabei ist zu beachten, daß gerade im konkreten Falle den Beklagten in der Klage vorgeworfen wurde, „in voller Kenntnis der fatalen Situation des Gemeinschuldners“ diesen zur Bezahlung ihrer Forderung gebracht zu haben.

6. — Was endlich den von den Rekurrenten s. Z. vor Bezirksgericht geltend gemachten Standpunkt betrifft, wonach § 12 Lemma c der aargauischen ZPD im vorliegenden Falle deshalb

nicht angerufen werden könne, weil für im Ausland wohnende Beklagte § 12 Lemma g anwendbar sei, so wäre zunächst zu bemerken, daß die dem Bundesgerichte eingereichte Rekurschrift in dieser Beziehung lediglich einen Hinweis auf die der Beschwerde beigelegten und zu deren Bestandteil erklärten Zivilakten des Bezirksgerichtes Zofingen sowie speziell auf die „Begründung der fristlichen Einrede vor dem Bezirksgericht Zofingen“ enthält, ein Verfahren, welches vom Bundesgericht schon wiederholt als unzulässig bezeichnet wurde.

Aber auch materiell erweist sich der Rekurs in dieser Hinsicht als unbegründet. Denn, gleichwie Lemma c, so erscheint auch Lemma g des mehrerwähnten § 12 schon seinem Wortlaute nach nicht als ein für den Kläger, sondern als ein für den Beklagten obligatorischer Gerichtsstand, sodaß also die Annahme durchaus nahe liegt, es stehe dem Kläger in dieser Beziehung ein Wahlrecht zu.

Daß aber die Anwendung von § 12 Lemma c der aargauischen ZPD auf einen im Ausland domizilierten Beklagten deshalb willkürlich sei, weil sich die zitierte Bestimmung überhaupt nur auf die Kompetenzausscheidung zwischen den Bezirksgerichten, also nur auf innerkantonale Verhältnisse beziehe (vergl. die bezügliche Behauptung der Rekurrenten vor Bezirksgericht), ist ebenfalls nicht richtig; denn aus dem Jugrez von § 12 („unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge“) ergibt sich im Gegenteil, daß die in diesem Paragraphen enthaltenen Gerichtsstandsnormen grundsätzlich auch auf interkantonale und internationale Rechtsverhältnisse anwendbar sein sollten, wie denn auch Lemma g von Personen spricht, „die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben“.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. noch (betr. Rechtsverweigerung) Nr. 86 Erw. 3,
Nr. 87 Erw. 4, sowie namentlich Nr. 95.